

BGer 9C 718/2018 vom 19. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_718_2018

FR: TF 9C 718/2018 du 19 octobre 2018

IT: TF 9C 718/2018 del 19 ottobre 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 19.10.2018 9C 718/2018 (9C_718/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 19.10.2018 9C 718/2018
(9C_718/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
19.10.2018 9C 718/2018 (9C_718/2018)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_718/2018 Urteil vom 19. Oktober 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Oswald. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2018 (C-1685/2018). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 24. September 2018 gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2018, welche am 25. September 2018 der kosovarischen (Poststempel) und am 15. Oktober 2018 der Schweizerischen Post übergeben wurde, in Erwägung, dass das Bundesverwaltungsgericht die bei ihm angefochtene Nichteintretensverfügung (auf Neuanmeldung hin) der IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA vom 7. Februar 2018 aufhob und die Sache an die Vorinstanz zurückwies, damit diese nach erfolgter materieller Prüfung des Leistungsbegehrens neu verfüge, dass der vorinstanzliche Entscheid dem Beschwerdeführer - über sein Schweizer Zustelldomizil - am 6. September 2018 zugegangen, und die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) demnach am 8. Oktober 2018 abgelaufen ist (Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 BGG), dass Eingaben an das Bundesgericht spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden müssen (Art. 48 Abs. 1 BGG), dass die am 15. Oktober 2018 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde demnach verspätet eingereicht worden ist, dass auf die Beschwerde nur schon aus diesem Grund nicht einzutreten ist, dass des Weiteren ein Rückweisungsentscheid, mit dem eine Sache zu neuer Abklärung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, einen Zwischenentscheid darstellt, der in der Regel keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirkt (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), führt er doch bloss zu einer Verlängerung des Verfahrens, die dieses Kriterium nicht erfüllt (BGE 137 V 314 E. 2 S. 316 f.; 133 V 477 E. 5.2.2 S. 483, je mit Hinweisen), dass überdies dieser zusätzliche Nichteintretensgrund vorliegt, dass schliesslich ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem

die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. Oktober 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.